

Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
Heinrich-Mann-Allee 107 | 14473 Potsdam

FC Energie Cottbus e.V.
Der Vorstand und Geschäftsführung
Am Eliaspark 1
03042 Cottbus

Bearbeiter/-in:
E-Mail:



Telefon:
Telefax:

Datum: 29.07.2026
Gesch.-Z.: 16.21/89373/FCE/2026/002 |
05-16-891-43/2025-002/0077

Dokument Nr.: A-2026-00094196

Zuwendungsbescheid (Projektförderung)

Zuwendung des Landes Brandenburg zur Förderung von Sportstätten im Land Brandenburg
hier: **Teil 2 - Infrastruktur- und Funktionsmodernisierung des LEAG Energie Stadions für den FC**
Energie Cottbus e.V.

Ihr Antrag vom 02.06.2026 mit PE per Mail vom 04.06.2026 und Aktualisierung vom 02.07.2026;
Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn vom 18.06.2026;

Sehr geehrte Damen und Herren,

I.

1. Bewilligung:

Auf o.a. Antrag bewillige ich auf der Grundlage der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) eine
Zuwendung in Höhe von bis zu

190.827,99 EUR

(in Worten: einhundertneunzigtausendachthundertsiebenundzwanzig 99/100 Euro).

für die Zeit ab Zugang des Bescheides bis zum 30.12.2026 (Bewilligungszeitraum = Mittelanforderungs-
zeitraum).

Der Mittelabruf muss spätestens bis zum 15.12.2026 mit dem gewünschten Auszahlungstermin (letzter
möglicher Auszahlungstermin ist der 30.12.2026) vorliegen.

Nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes dürfen Mittel zweckentsprechend und förderunschädlich eingesetzt werden, soweit den Auszahlungen Verpflichtungen zugrunde liegen, die noch im Durchführungszeitraum (siehe 2.) eingegangen wurden.

2. Durchzuführende Maßnahme (Zuwendungszweck):

Die Mittel sind zweckgebunden und ausschließlich zur Finanzierung für den Teil 2 - Infrastruktur- und Funktionsmodernisierung des LEAG Energie Stadions zur Erfüllung von Lizenzierungsaufgaben für den FC Energie Cottbus e.V. in der Zeit vom 18.06.2026 bis 30.12.2026 (Durchführungszeitraum) zu verwenden. Der geförderte Zweck ist innerhalb des Durchführungszeitraums zu erfüllen. Der Zuwendungsantrag und die Projektbeschreibung werden für verbindlich erklärt.

3. Finanzierungsart und -höhe:

Die Zuwendung wird in Form der Anteilfinanzierung in Höhe von 80 v.H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Höhe von 238.534,99 EUR (Zuwendungsbetrag ist Höchstbetrag) als Zuschuss gewährt.

4. Finanzierungsplan und zuwendungsfähige Gesamtausgaben:

Die Ausgaben- und die Finanzierungsplanung vom 02.06.2026 und Aktualisierung vom 02.07.2026 werden für verbindlich erklärt. Abweichungen bedürfen meiner Zustimmung und sind rechtzeitig zu beantragen.

Einnahmen

	2026 (EUR)	gesamt (EUR)
Eigenmittel/Dritte	47.707,00	47.707,00
Landesförderung	190.827,99	190.827,99
Gesamt	238.534,99	238.534,99

Nach Kostenaufstellung vom 02.06.2025 und Aktualisierung vom 02.07.2026 sowie der Antragsprüfung des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport (MBJS) werden folgende zuwendungsfähige Kosten anerkannt:

Ausgaben

Kostenübersicht der Teilmaßnahmen (T-MN) und Kostengruppen						
lfd.Nr	Teilprojekt	Kostengruppe (KG)	Maßnahme	beantragte Kosten	+/- Differenz	Prüfergebnis Kosten (netto)
T-MN 1	Verpflegungs- und Hygienestrecken	600	Ausstattung	107.665,00 €		107.665,00 €
		Summe:		107.665,00 €		107.665,00 €
T-MN 2	Videoleinwände	500	Außenanlagen und Freiflächen	117.900,00 €		117.900,00 €
		Summe:		117.900,00 €		117.900,00 €
T-MN 3	Rasentrainingsplatz (Eliaspark)	500	Außenanlagen und Freiflächen	192.575,50 €		nicht förderfähig
		Summe:		192.575,50 €	-192.575,50 €	- €
T-MN 4	Baunebenkosten	700		24.043,08 €		12.969,99 €
		Summe:		24.043,08 €	- 11.073,09 €	12.969,99 €
Gesamtsumme:				442.183,58 €		238.534,99 €

Gesamtübersicht der KG nach DIN 276			
lfd.Nr.	Kostengruppe	Maßnahme	Summe
1	500	Außenanlagen und Freiflächen	117.900,00 €
2	600	Ausstattung	107.665,00 €
3	700	Baunebenkosten	12.969,99 €
Gesamtsumme (netto):			<u>238.534,99 €</u>

5. Anforderung und Auszahlung der Bewilligung

Die Zuwendung wird innerhalb des Bewilligungszeitraums nach Rücksendung des als Anlage beigefügten Vordrucks „Mittelanforderung“ ausgezahlt. Sie ist nur insoweit anzufordern, als sie innerhalb von drei Monaten für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt wird. Die Auszahlung von Teilbeträgen ist möglich.

Die Zuwendung wird erst ausgezahlt, wenn der Zuwendungsbescheid nach Ablauf der in der Rechtsbehelfsbelehrung genannten Frist zur Erhebung der Klage bestandskräftig geworden ist. Es besteht die Möglichkeit, die Auszahlung zu beschleunigen, indem Sie auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs verzichten. Der dazu nötige Vordruck „Rechtsbehelfsverzichtserklärung“ ist als Anlage beigefügt.

Mit dem 1. Mittelabruf ist zu bestätigen, dass bei baugenehmigungspflichtigen Vorhaben der Nachweis der Baugenehmigung vorgelegen hat.

II.

Nebenbestimmungen:

Die als Anlage beigefügten **Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen** zur Projektförderung (ANBest-P) und die **Baufachlichen Nebenbestimmungen** (NBest-Bau) sind Bestandteil dieses Bescheides. Abweichend oder ergänzend hierzu wird Folgendes bestimmt:

1. Dieser Zuwendungsbescheid ergeht unter dem **Vorbehalt**, dass die Bewilligung widerrufen werden kann, soweit Ausgabemittel aufgrund haushaltswirtschaftlicher Maßnahmen nicht verfügbar sein sollten [Widerrufsvorbehalt gemäß § 1 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) in Verbindung mit § 36 Abs. 2 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG)]. Sollte die Bewilligungsbehörde die Zuwendung während der Geltungsdauer des Zuwendungsbescheids widerrufen, wird sich der Widerruf nicht auf die Teile der Zuwendung erstrecken, für die der Zuwendungsempfänger im Vertrauen auf den Bestand des Zuwendungsbescheids Rechtsverpflichtungen eingegangen ist.
2. Für die mit der Zuwendung geförderten Sportstätten besteht eine **Zweckbindung** von 10 Jahren nach Inbetriebnahme der Bauvorhaben. Sollten die geförderten Sportstätten vorher aufgegeben oder einer anderen Nutzung zugeführt werden, entsteht ein Rückzahlungsanspruch des Landes in Höhe der Zuwendung unter Berücksichtigung einer jährlichen Abschreibung von 10 v.H., soweit die Gründe vom Zuwendungsempfänger/Betreiber zu vertreten sind.

3. Aus der Zuwendung beschaffte **Gegenstände**

- mit einem Anschaffungswert von mehr als 800 EUR sind zu inventarisieren und für den Zuwendungszweck fünf Jahre zu erhalten;
- mit einem Anschaffungswert von mehr als 5.000 EUR sind zu inventarisieren und zehn Jahre für den Zuwendungszweck gebunden einzusetzen.

Nach Ablauf dieser Fristen kann der Zuwendungsempfänger über die Gegenstände verfügen.

4. Für alle öffentlichen Ausschreibungen und öffentlichen Teilnahmewettbewerbe zur **Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen** sind die unter <http://www.vergabe.brandenburg.de> veröffentlichten vergaberechtlichen Vorschriften und Bekanntmachungen zu nutzen und einzuhalten. Unbeschadet weitergehender Bekanntmachungspflichten kann das Serviceportal für Bekanntmachungen genutzt werden.
5. Der Zuwendungsempfänger räumt dem Zuwendungsgeber das ausschließliche, ohne Zustimmung des Urhebers übertragbare und räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte **Nutzungsrecht** an allen urheberrechtlich geschützten Arbeitsergebnissen ein. Soweit Dritte mit den Arbeiten betraut werden, muss sich der Zuwendungsempfänger von den Dritten vertraglich das ausschließliche und übertragbare Nutzungsrecht einräumen lassen. Der Zuwendungsempfänger stellt den Zuwendungsgeber von eventuellen Ansprüchen Dritter frei.
6. Bei **Veröffentlichungen und Verlautbarungen** aller Art (u.a. Presseerklärungen, Publikationen, Arbeitsmaterialien, Berichten, Ankündigungen, Einladungen) ist in geeigneter Form auf die Förderung des Projektes aus Mitteln des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport hinzuweisen.
7. Dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg und seinen Beauftragten ist auf Verlangen jederzeit **Zutritt zu den Anlagen** zu verschaffen.
8. Der Baubeginn, die Fertigstellung und die Inbetriebnahme des Bauvorhabens sind zeitnah mitzuteilen.
9. Der **Nachweis über die Verwendung** der Zuwendung ist mir unter Verwendung des als Anlage beigefügten Vordrucks „Verwendungsnachweis“ bis zum 31.05.2027 vorzulegen. Der Verwendungsnachweis besteht gemäß Nr. 6.2 der ANBest-P aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Dem zahlenmäßigen Nachweis ist gem. Nr. 6.2.2 eine tabellarische Belegübersicht beizufügen, in der die Einnahmen und Ausgaben nach Art und zeitlicher Reihenfolge getrennt aufgelistet sind (Belegliste).
10. Werden **Mittel nicht mehr für den Zuwendungszweck benötigt**, ist dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen und die Mittel sind unaufgefordert unter Angabe des Geschäftszeichens auf das folgende Konto einzuzahlen:

Kontoinhaber: Landeshauptkasse Potsdam,
Kreditinstitut: Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba)
IBAN: DE87 3005 0000 7110 4026 04
BIC-SWIFT: WELADEDXXX
Verwendungszweck: Kapitel 05 020, Gz.: 16.21/89373/FCE/2026/002

Besondere Nebenbestimmungen zur Beihilfe nach Art.55 AGVO:

- a. Die nach diesem Zuwendungsbescheid gewährten Förderungen stellen Beihilfen im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) dar, die nach Artikel 55 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 (ABl. L 187 vom 26.06.2014, S. 1, im Folgenden: AGVO) in der jeweils geltenden Fassung, mit dem Binnenmarkt vereinbar und von der Anmeldepflicht gemäß Artikel 108 Absatz 3 freigestellt sind.
- b. Die Förderung nach diesem Zuwendungsbescheid erfolgt in Form eines **Zuschusses** gem. Artikel 5 AGVO.
- c. Zuwendungsfähig sind Kosten i.H.v. 238.534,99 € gem. Artikel 55 AGVO. Für die Berechnung der zuwendungsfähigen Kosten werden die Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben herangezogen. Die zuwendungsfähigen Kosten sind durch schriftliche Unterlagen zu belegen, die klar, spezifisch und aktuell sein müssen.
- d. Die Förderung beträgt maximal 80 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Für die Berechnung der Beihilfenintensität werden die Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben herangezogen.
- e. Die Zuwendung darf die nach den beihilfenrechtlichen Vorschriften der Europäischen Union maximal zulässige Beihilfenintensität oder den maximal zulässigen Beihilfenbetrag bei Kumulierung verschiedener Förderungen nicht überschreiten. Auf die Kumulierungsvorschrift des Artikels 8 AGVO wird verwiesen.
- f. Es wird darauf hingewiesen, dass Informationen über jede Einzelbeihilfe von über 100.000 Euro auf einer ausführlichen Beihilfen-Website der Europäischen Kommission veröffentlicht werden (<https://webgate.ec.europa.eu/competition/transparency/public?lang=de>).
- g. Andere professionelle oder nicht-professionelle Sportnutzer der geförderten Sportstätte müssen jährlich mindestens 20 % der Zeitkapazität ausmachen. Hierfür wird ein Abschreibungszeitraum von 10 Jahren nach dem Ende des im Zuwendungsbescheid festgelegten Bewilligungszeitraumes. Über diesen Zeitraum ist dann ein entsprechender Nutzungsnachweis (bspw. Nutzungsverträge, Nutzungsvereinbarungen etc.) zu führen und mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen.
- h. Die Nutzungspreise und -bedingungen für das Stadion müssen in geeigneter Weise öffentlich bekanntgemacht werden.
- i. Die Erteilung von Konzessionen oder Aufträgen für den Bau / die Modernisierung der Infrastruktur durch Dritte muss zu offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen und unter der Einhaltung der geltenden Vergabevorschriften erfolgen.
- j. Bei Feststellung der Nichteinhaltung der in der AGVO vorgesehenen Voraussetzungen muss gegebenenfalls die komplette Fördersumme nebst Zinsen zurückgefordert werden.

- k. Sämtliche Unterlagen zum Projekt sind mindestens 10 Jahre für eine mögliche Prüfung durch die Europäische Kommission und den Landesrechnungshof aufzubewahren.

III.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Cottbus, Vom-Stein-Straße 27, 03050 Cottbus schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des o.g. Verwaltungsgerichts über die auf der Internetseite www.erv.brandenburg.de bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag
Dr. Andreas Hoepfner

Das Dokument ist digital erstellt, elektronisch schlussgezeichnet und ohne Unterschrift gültig.

Anlagen:

1. Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)
2. Vordrucke „Rechtsbehelfsverzichtserklärung“, „Mittelanforderung“, „Verwendungsnachweis“
3. Baufachliche Nebenbestimmungen (NBest-Bau)